

d'un droit de rétention d'intenter la poursuite et de la continuer, sous peine de péremption, dans des délais déterminés, le Tribunal fédéral outre-passerait les bornes de sa mission, qui est d'interpréter et de fixer les modalités d'application des règles légales, mais non de créer de toutes pièces des principes que le législateur n'a, vraisemblablement, pas entendu poser.

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est admis et le prononcé de la Cour des poursuites et des faillites du Tribunal cantonal vaudois, du 25 août 1925, annulé. En conséquence, l'avis de l'Office des poursuites de Grandson, du 23 juin 1925, est mis à néant.

B. Sanierung von Hotel- und Stickereiunternehmen.

Assainissement des entreprises hôtelières et des entreprises de broderie.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRETS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES.

42. *Entscheid vom 9. September 1925*

i. S. Luzerner Kantonalbank.

Grundsätze für die Berechnung der Verzinslichkeit, wenn eine Neuschätzung gemäss Art. 15 HPfNV einen höhern Wert des Pfandes ergeben hat. — Gemäss Art. 18 HPfNV bereits bezahlte Annuitäten sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Mit *Entscheid vom 7. Juli 1925* hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes ein Begehren der Luzerner Kantonalbank in Luzern als Hypothekargläubigerin des Pfandnachlassschuldners Josef Stalder in Weggis um Neuschätzung des fraglichen Grundpfandes « Hotel National mit Bäckerei » in Weggis auf Grund von Art. 15 HPfNV gutgeheissen und die erste Pfandschätzungskommission für die deutsche Schweiz mit der Neuschätzung beauftragt.

Die Neuschätzung ergab gemäss dem Pfandschätzungsprotokoll vom 15. August 1925 einen Betrag von 130,000 Fr., während in der früheren Schätzung der Wert des Pfandobjektes mit 75,000 Fr. angegeben worden war.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :*

Soweit die neue Schätzung einen höheren Wert des Pfandes ergibt, werden gemäss Art. 15 HPfNV die bis anhin ungedeckten Kapitalforderungen bis zum Betrage des errechneten Mehrwertes, vom Zeitpunkt der Stellung des Begehrens um Neuschätzung an, wieder voll verzinslich, und es hat gemäss Art. 47 HPfNV das Bundesgericht die entsprechende Änderung der Verzinslichkeit im Grundbuch und in den Pfandtiteln anzuordnen.

Die durch den festgestellten Mehrwert von 55,000 Fr. eingetretene Änderung der Verzinslichkeit hat im vorliegenden Falle auf Grund der in der Verfügung des Sachwalters vom 27. Dezember 1922 enthaltenen Aufstellung über die bestehenden Grundpfandrechte zur Folge, dass nunmehr folgende bis anhin ungedeckte Kapitalien als gedeckt und daher als verzinslich zu erachten sind :

1. Der Restbetrag von 27,115 Fr. 80 Cts. der bisher nur bis zum Betrage von 22,884 Fr. 20 Cts. (die erwähnte Aufstellung führt infolge eines Rechnungsfehlers einen Betrag von 23,334 Fr. 20 Cts. auf) gedeckten Gült der Luzerner Kantonalbank in Luzern im 22. Rang im Betrage von 50,000 Fr.

2. 27,884 Fr. 20 Cts. der Gült der Luzerner Kantonalbank in Luzern im 23. Rang im Betrage von 30,000 Fr.

Die seinerzeit in der Aufstellung des Sachwalters erwähnten rückständigen drei Jahreszinsen dieser Gült von 30,000 Fr. im 23. Rang im Betrage von 4050 Fr. sind als ungedeckte Zinsforderung gemäss Art. 6 HPfNV im Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger liquidiert worden; Art. 4 Abs. 2 HPfNV, wonach solche Zinsen vor ihrem Kapital Anspruch auf Deckung aus dem Schätzungswerte des Pfandes haben, kommt hier daher nicht mehr zur Anwendung, sodass dieser Betrag bei der Neuberechnung des verzinslichen Kapitalbetrages nicht zu berücksichtigen ist.

Was die Annuitäten anbelangt, die gemäss Art. 18 HPfNV für das infolge Barzahlung der drei Viertel der gedeckten Zinse auf das Grundstück gelegte Pfandrecht zu zahlen sind, so könnte sich fragen, ob die *b e r e i t s b e z a h l t e n* Amortisationsbeträge bei der Neuberechnung der gedeckten Pfandforderungen zu berücksichtigen wären, in dem Sinne, dass, da jenes allen andern Belastungen vorgehende Pfandrecht durch diese Zahlungen sich entsprechend vermindert hat, nunmehr ein entsprechender Mehrbetrag der übrigen, nachgehenden Pfandforderungen als durch den Schätzungswert des Grundstückes gedeckt und daher verzinslich zu erachten wäre. Nun ist aber zu bemerken, dass, wenn eine derartige Ausdehnung der Verzinslichkeit vorgesehen wäre, diese in *a l l e n* Fällen und jedes Jahr, d. h. mit jeder Amortisationszahlung eintreten würde und berücksichtigt werden müsste, nicht nur, wenn eine Neuschätzung des Grundpfandes gemäss Art. 15 HPfNV angeordnet wird. Dies ist indessen in der Verordnung nicht vorgesehen, denn sonst hätte der Gesetzgeber notwendigerweise bezügliche Verfahrensvorschriften aufstellen und bestimmen müssen, *w e r* die jeweiligen Änderungen im Grundbuch und in den Pfandtiteln zu verfügen habe. Eine derartige Änderung ist denn auch von der Praxis bisher nie angenommen worden und würde eine Komplizierung des Verfahrens zur Folge haben, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Dem kann nicht etwa Art. 18 Abs. 2 HPfNV entgegengehalten werden, wonach die nachfolgenden Pfandgläubiger in die durch die Kapitalzahlungen (gemeint sind die Amortisationszahlungen) frei werdenden Stellen einrücken. Mit dieser Bestimmung wollte nur der Grundsatz des Art. 814 ZGB, wonach bei Löschung eines Grundpfandes der nachfolgende Grundpfandgläubiger keinen Anspruch darauf hat, in die Lücke nachzurücken, für den speziellen Fall des Art. 16 f. HPfNV ausgeschaltet werden, um zu verhindern, dass der Schuldner diese leere Pfandstelle zum Nach-

teil seiner durch das Pfandnachlassverfahren ohnehin schon geschädigten Grundpfandgläubiger für sich ausnützte. Doch ist damit nicht gesagt, dass infolge der durch die Amortisationszahlungen eintretenden Verminderung dieses den übrigen Belastungen vorgehenden Pfandrechtes die Verzinslichkeit dadurch auf bisher ungedeckte Kapitalforderungen entsprechend ausgedehnt werde. Vermögen aber die Zahlungen von Amortisationen im allgemeinen keine Veränderung der Verzinslichkeit der Kapitalforderungen zu bewirken, so ist nicht einzusehen, warum im Falle einer Neuschätzung hierauf Rücksicht zu nehmen wäre; würde doch dadurch der Schuldner, dessen Grundstück einer Neuschätzung unterworfen wird, gegenüber demjenigen, bei dem dies (zufälligerweise) nicht der Fall ist, ohne Grund schlechter gestellt.

Die Wirkung der neuen Ordnung der Verzinslichkeit hat gemäss Art. 15 Abs. 3 HPfNV vom Zeitpunkt der Stellung des Begehrens um Neuschätzung, d. h. also vom 4. Juli 1925 an, einzutreten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

1. Die Verzinslichkeit der auf der dem Pfandnachlassschuldner Josef Stalder gehörenden Liegenschaft «Hotel National mit Bäckerei» in Weggis lastenden Grundpfandforderungen wird gemäss der Neuschätzung, mit Wirkung vom 4. Juli 1925 an, auf 130,000 Fr. ausgedehnt, und es wird das Grundbuchamt Weggis angewiesen, im Sinne der Motive die entsprechenden Änderungen im Grundbuch und in den Pfandtiteln vorzunehmen.

2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in..... werden der Gesuchstellerin auferlegt, unter Einräumung des Regressrechtes auf den Pfandnachlassschuldner.

3. Der Pfandnachlassschuldner hat der Gesuchstellerin die Kosten der nachträglichen Schätzung von..... zu ersetzen.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

43. Entscheid vom 30. September 1925 i. S. Felder.

Gegen eine von einem unzuständigen Betreibungsamt erlassene Konkursandrohung kann jederzeit Beschwerde geführt werden, solange der Konkurs noch nicht eröffnet ist. SchKG Art. 17, 160, 172 Ziff. 1, 173 Abs. 2.

A. — Ende Mai 1925 betrieb die Firma Löwe & Cie den damals in Basel wohnhaften und daselbst als Inhaber einer Einzelfirma eingetragenen Schuldner Fritz Felder. Am 8. Juli wurde diesem durch das Betreibungsamt von Basel-Stadt die Konkursandrohung in dieser Betreibung (Nr. 72,800) in sein Geschäftslokal in Basel zugestellt.

B. — Gegen diese Konkursandrohung beschwerte sich Felder am 28. August bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Begehren um Aufhebung derselben, weil er schon am 28. Juni 1925, d. h. vor der Zustellung dieser Konkursandrohung, seinen Wohnsitz in Basel aufgegeben und — unter Aufrechterhaltung seiner dortigen Firma und seines Geschäftsbetriebes — in Allschwil Wohnung bezogen habe.

C. — Mit Urteil vom 9. September 1925 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, wogegen Felder rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht erklärte unter Wiederholung des bei der Vorinstanz gestellten Beschwerdeantrages.